EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0811(CNS)

10.10.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP)
(KOM(2007)0430 – 11974/2007 – C6-0285/2007 – 2007/0811(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jean-Marie Cavada

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP) (KOM(2007)0430 – 11974/2007 – C6-0285/2007 – 2007/0811(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2007)0430),

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0285/2007),

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. weist die Kommission und den Rat auf die Schwächen des Risikobewertungsberichts hin, auf den sich der Vorschlag der Kommission stützt, insbesondere was den Nachweis der von dieser Droge hervorgerufenen Schädigungen betrifft, und unterstreicht, dass weitere Studien erforderlich sind;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament wird zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Vorschriften für die neue synthetische Droge 1-Benzylpiperazin (BZP) konsultiert. Der Rat ergreift diese Durchführungsmaßnahme auf der Grundlage des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen.

Dies ist das erste Mal, dass der Rat das Parlament zu einer derartigen Durchführungsmaßnahme der dritten Säule nach Artikel 39 Absatz 1 EU-Vertrag formell konsultiert. Der Rat hat dem Parlament eine Frist von drei Monaten gesetzt, um eine Stellungnahme gemäß Artikel 39 Absatz 1 EU-Vertrag abzugeben.

Grundlage des Beschlusses über Kontrollmaßnahmen für BZP ist ein Risikobewertungsbericht, der von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) erstellt und dem Rat und der Kommission am 31. Mai 2007 übermittelt wurde. Entsprechend der im Bericht ausgesprochenen Empfehlung hat die Kommission am 17. Juli 2007 einen Vorschlag für Kontrollmaßnahmen für BZP vorgelegt.

Der Risikobewertungsbericht, auf den sich der Vorschlag der Kommission stützt, lässt einen gewissen Mangel an Schlüssigkeit erkennen. Auf der einen Seite wird unterstrichen, dass die Schädigungen, die durch diese Droge hervorgerufen werden, nicht stichhaltig nachgewiesen seien und dass weitere Studien erforderlich seien. Auf der anderen Seite berichteten Konsumenten von BZP von einer Reihe von Nebenwirkungen, und die strengen Verfahrensfristen, die durch den Beschluss 2005/387/JI des Rates festgelegt sind, lassen gründlichere Forschungsarbeiten nicht zu.

Ferner gelangen die Fachleute zu dem allgemeinen Schluss, dass Kontrollmaßnahmen für BZP aufgrund der aufputschenden Eigenschaften, der gesundheitlichen Gefahren und des fehlenden medizinischen Nutzens notwendig sind. Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip. Die von der Substanz ausgehenden relativ geringen Gefahren wurden im Beschluss insofern berücksichtigt, als hervorgehoben wird, dass die Kontrollmaßnahmen den Gefahren der Substanz angemessen sein müssen.

Ihr Berichterstatter schlägt daher vor, den Vorschlag der Kommission zwar anzunehmen, die Schwächen des Risikobewertungsberichts allerdings zu unterstreichen.